

Strafrechtliche Aspekte einer vorsorglichen Aufnahme eines COVID-19-Kredits und dessen Verwendung

Im Zeitraum vom 26. März bis zum 31. Juli 2020 wurden im Zusammenhang mit der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus¹ gesamtschweizerisch 138'978 Kreditgeschäfte im Wert von über rund CHF 17 Mrd. abgeschlossen.² Ein kürzlich gefälltes Urteil des Kriminalgerichts Luzern³ sprach einen selbstständig Erwerbstätigen u.a. des Betruges (Art. 146 StGB) sowie der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) schuldig, dessen GmbH im Zeitpunkt der Kreditbeantragung wirtschaftlich nicht durch die Corona Pandemie erheblich beeinträchtigt war. Die GmbH bezweckte den Trockenbau, d.h. Gipserarbeiten in Gebäudeinnenräumen. Es stellt sich nun die Frage, weshalb dieses Urteil Signalwirkung hat.

Der Beschuldigte, einziger Gesellschafter der GmbH, beantragte bei der Luzerner Kantonalbank am 31. März 2020 einen Covid-Kredit in der Höhe von CHF 110'000, für welchen sich eine Bürgschaftsorganisation gegenüber der Bank verbürgte.

Gegenüber der Luzerner Kantonalbank bestätigte der Beschuldigte mit einem entsprechenden Kreuz an der hierfür vorgesehenen Stelle im Kreditformular, dass die GmbH aufgrund der Covid-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sei. Zudem bestätigte der Beschuldigte, dass die GmbH den Kredit ausschliesslich zur Sicherung ihrer laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden werde. Mit seiner Unterschrift bestätigte der Beschuldigte schliesslich, dass alle Angaben vollständig seien und der Wahrheit entsprächen.

Im Untersuchungsverfahren gab der Beschuldigte an, er hätte den Kredit aus Angst um die finanzielle Zukunft der GmbH bzw. aus Existenzängsten heraus beantragt. Für die Umsatzangaben habe er sich auf die buchhalterischen Angaben gestützt, deren Richtigkeit vom Kriminalgericht auch nicht angezweifelt wurde. Aus den Buchhaltungsunterlagen war allerdings auch ersichtlich, dass die Covid-Pandemie und die im März 2020 geltenden Einschränkungen keine (wesentlichen) negativen Folgen für die GmbH zeitigten. Anders als beispielsweise die Gastronomie war die Baubranche nicht gleichermassen von den Corona-Massnahmen betroffen.

Obwohl der Beschuldigte die kurzfristige und langfristige Entwicklung der Corona-Pandemie nicht voraussehen konnte, hielt das Kriminalgericht Luzern fest, dass der Beschuldigte nicht vorsorglich einen Covid-19-Überbrückungskredit hätte beantragen dürfen. Sowohl aus dem Antragsformular als auch aus der öffentlichen Debatte sei unmissverständlich hervorgegangen, dass ein Covid-Kredit nicht dazu gedacht war, allfällige Eventualitäten oder Ungewissheiten bezüglich der künftigen (finanziellen) Entwicklung abzudecken.⁴

Wer vorsorglich einen Covid-Kredit beantragt hat und trotz aller Befürchtungen keine wesentliche Umsatzeinbusse erlitten hat, könnte nun mit dem Vorwurf konfrontiert werden, er hätte nie einen Covid-Kredit beantragen dürfen. Auch wer vorsorglich einen Covid-Kredit beantragt hat und eine wesentliche Umsatzeinbusse durch die Covid-Pandemie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlitten hat, könnte sich nun verantworten müssen. Dies insbesondere, wenn der Kredit nicht mehr zurückgeführt werden kann. Selbstredend ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wie ein Covid-Kredit verwendet wurde. Die Verwendung des Covid-Kredits wurde denn auch dem Beschuldigten im vorliegenden Fall zum Verhängnis, zumal die Verwendung des Covid-Kredits nicht mit den vom Beschuldigten angegebenen Existenzängsten in Einklang zu bringen war. Im Kreditformular bestätigte der Beschuldigte, dass der gewährte Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet wird. Anstelle den Covid-Kredit für laufende Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden, gewährte der Beschuldigte Aktivdarlehen und tilgte offene Verkehrsbussen sowie seit geraumer Zeit fällige Sozialversicherungsbeiträge.

¹ Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV, SR 951.261

² Covid19.easygov.swiss (Stand 28.07.2021)

³ Kriminalgericht des Kantons Luzern vom 24. März 2021 (Geschäfts Nr. 206 20 203)

⁴ Kriminalgericht des Kantons Luzern vom 24. März 2021 (Geschäfts Nr. 206 20 203), S. 16 f.



Aufgrund der raschen und unbürokratischen Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bestand nach Ansicht des Luzerner Kriminalgerichts für die Banken faktisch keine Möglichkeit, die Angaben im Kreditformular zu kontrollieren. Um einen wirtschaftlichen Kollaps zu verhindern, mussten zahlreiche Kredite innert kürzester Frist bzw. innert weniger Tage ausgezahlt werden, weshalb es nicht möglich gewesen sei, die Kreditformulare zu prüfen. Diesen Umstand sah das Gericht als arglistiges Element der täuschenden Handlung an. Zudem argumentierte das Luzerner Kriminalgericht, dass ein beabsichtigtes, zukünftiges Verhalten für die kreditgewährende Bank im Zeitpunkt der Vermögensdisposition nicht überprüfbar war, zumal es sich dabei um eine innere Tatsache handelt. Zusammenfassend qualifizierte das Luzerner Kriminalgericht die einfache Lüge (unrichtiges Ausfüllen des Kreditformulars) im vorliegenden Fall als arglistig und bejahte den Tatbestand des Betrugers.⁵

Was den Tatbestand der Urkundenfälschung betrifft, argumentierte das Kriminalgericht Luzern, dass es sich beim Kreditantragsformular um eine Urkunde mit erhöhter Glaubwürdigkeit handle. Die erhöhte Glaubwürdigkeit ergebe sich nach dem Kriminalgericht Luzern aus den folgenden drei Umständen. Erstens seien die Angaben im Kreditformular entscheidend gewesen, ob ein Kredit gewährt wird oder nicht, weshalb die eigenen Angaben des Antragstellers als rechtlich erhebliche Tatsachen zu qualifizieren seien. Zweitens tätigte der Antragsteller die Selbstdeklaration unter Androhung empfindlicher Strafen im Falle einer wahrheitswidrigen Angabe und drittens verpflichten die materiell gesetzlichen Vorschriften des Bundesrates die Antragsteller zu wahrheitsgemässen Angaben.⁶

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2018 in Erwägung zog, dass eine objektive Garantie für die Wahrheit von Erklärungen sich unter anderem aus einer garantenähnlichen Stellung des Ausstellers ergeben kann bzw. wenn der Aussteller in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Empfänger steht. Keine erhöhte Glaubwürdigkeit kommt nach besagtem Bundesgerichtsentscheid in der Regel einseitigen Erklärungen zu, welche der Aussteller in eigenem Interesse macht, etwa bei Selbstauskünften gegenüber Kreditinstituten.⁷ Dass ein Kreditantragsformular als Urkunde mit erhöhter Glaubwürdigkeit qualifiziert werden kann, wie das Kriminalgericht Luzern in seinem Entscheid vom 24. März 2021 behauptete, ist somit nicht abschliessend geklärt.

Für Unternehmer, welche aufgrund der unsicheren Entwicklung der Covid-Pandemie einen Covid-Kredit beantragt haben, ohne dass bereits eine wesentliche Umsatzbeeinträchtigung gegeben war, besteht folglich das Risiko einer strafrechtlichen Aufarbeitung. Kann der Covid-Kredit nicht mehr zurückgeführt werden, wird in einem Untersuchungsverfahren umso genauer geprüft werden, unter welchen Umständen der Kredit erwirkt und wie dieser verwendet wurde.

Sollten Sie einen Covid-Kredit beantragt haben und aufgrund der jüngsten Rechtsprechung zu dieser Thematik verunsichert sein, gibt Ihnen RA Markus Huber sehr gerne weitere Auskünfte.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MLaw Markus Huber, Rechtsanwalt
Postfach
Tödistrasse 6
8027 Zürich, Schweiz
T +41 44 482 70 20

www.s-law.com

⁵ Kriminalgericht des Kantons Luzern vom 24. März 2021 (Geschäfts Nr. 206 20 203), S. 26 f.

⁶ Kriminalgericht des Kantons Luzern vom 24. März 2021 (Geschäfts Nr. 206 20 203), S. 29 f.

⁷ BGE 144 IV 13, E. 2.2.3.

